



Stellungnahme des Zentralverbandes Gartenbau e.V. (ZVG)

zum Entwurf der

Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau;

Teil A – Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer

Der ZVG begrüßt es ausdrücklich, dass die Bundesregierung als eine Maßnahme zur Umsetzung der Ziele aus dem Klimaschutzplan 2030 auch die einzelbetriebliche Steigerung der Energieeffizienz im Gartenbau wieder mit einem Förderprogramm unterstützen will.

Die Steigerung der CO₂-Effizienz ist aus ökologischen und ökonomischen Gründen für den Gartenbau sehr wichtig, was durch die hohe Anzahl von Förderanträgen zu den Vorgängerprogrammen eindrücklich belegt wird. Das Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz im Gartenbau und der Landwirtschaft ist sicher eines der erfolgreichsten und effizientesten Programme im Verantwortungsbereich des BMEL.

Das neue Förderprogramm, das in zwei Teilen aufgelegt werden soll, übernimmt alte Förderkriterien und setzt darüber hinaus ganz neue Schwerpunkte. Daher ist damit zu rechnen, dass auch die Zahl der Förderberechtigten deutlich zunehmen wird und das Programm einen großen Beitrag zum Klimaschutz für die Landwirtschaft leisten kann. Aus Sicht des ZVG kann dies allerdings nur gelingen, wenn auch die Mittelhöhe deutlich angepasst wird. Schon in den letzten Jahren waren die Fördermittel viel zu knapp bemessen und mussten, unter anderem auf Druck des ZVG, immer wieder angepasst werden. Aktuell gehen wir davon aus, dass mit den Fördermitteln, die für das Jahr 2020 – und vermutlich auch teilweise für 2021 – zur Verfügung stehen, noch Förderanträge des alten Programms, die bis zum 28. Februar 2020 eingegangen sind, erfüllt werden müssen. Der ZVG fordert daher, die Mittel mindestens zu verdoppeln, um die Chance, die das Programm zur CO₂-Minderung für den Gartenbau und die Landwirtschaft bietet, vollumfänglich ausnützen zu können. Leider wurde es versäumt im Konjunkturpaket, das die Bundesregierung zur Bewältigung der Coronakrise auf den Weg gebracht hat, im Rahmen der Gebäudesanierung auch Mittel für den Gartenbau zur Verfügung zu stellen. Diese könnten eine gute Ergänzung oder Aufstockung zum Bundesprogramm sein, stehen jetzt aber leider nicht zur Verfügung.

Die Stellungnahme des ZVG ist ausdrücklich nur als vorläufig zu betrachten, da viele Details der Förderkriterien in Merkblättern geregelt werden sollen, die bislang noch nicht vorliegen. Aus diesem Grund ist eine realistische Bewertung des Programms zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt möglich.

1.2. Rechtsgrundlagen

Das BMEL behält sich vor, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf die einzelnen Förderbereiche zu verteilen und für einzelne oder mehrere Förderbereiche Antragspausen einzulegen. Der ZVG begrüßt es grundsätzlich, wenn offen mit den Antragstellern kommuniziert wird, wenn die Mittel ausgeschöpft sind und das Ziel verfolgt wird, lange Antragszeiten zu verhindern. Wir haben allerdings die Befürchtung, dass das Aussetzen oder Verschieben von Mitteln in den ein oder anderen Bereich, die Planungssicherheit für die Unternehmen zusätzlich erschwert. Schon heute ist eine ökonomische Projektplanung – und damit letztendlich eine sichere Kulturplanung – durch die Antragsteller, aufgrund der sehr langen Bearbeitungszeiten durch den Projektträger (BLE), oft nur schwer möglich. Wir befürchten, dass durch die Verschiebung zwischen den Förderbereichen, ein hoher administrativer Aufwand innerhalb der Referate der BLE und mit

zusätzlichem Abstimmungsbedarf mit dem BMEL einhergeht und die Antragsbearbeitung unnötig erschwert wird.

2. Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzung für investive Maßnahmen

2.2. CO₂-Einsparkonzept

Aus der Richtlinie geht nicht eindeutig hervor, wie das Konzept in der Trennung zwischen Innen- und Außenwirtschaft erstellt werden soll, da die relevanten Vorgaben erst in einem Merkblatt erstellt werden und noch nicht vorliegen. Wir sehen es nicht als erforderlich an, zwingend ein Konzept zu erstellen, was beide Bereiche umfasst, da die Außenwirtschaft im Gartenbau nicht zwingend eine Rolle spielen muss. Das Konzept sollte sich nur auf den Bereich beschränken, für den die geförderte Investition eingesetzt wird.

Einsparmaßnahmen, die allein auf dem Austausch von Produktionsmitteln beruhen, sollen nicht berücksichtigt werden. Bedeutet dies, dass z. B. der hocheffiziente Austausch von Energieschirmen, der die höchste Effizienz im alten Programm hatte, nicht mehr förderfähig ist? Das kann nicht im Interesse des Programms sein. Der ZVG fordert, dass diese Maßnahmen auch weiter förderfähig sind.

3. Gegenstand der Förderung und spezifische Fördervoraussetzungen für investive Maßnahmen

Zur Abdeckung der Spitzenlast dürfen Kohle und Öl nur in bestehenden Anlagen verwendet werden. Im Umkehrschluss ist damit der Spitzenlastausgleich bei Neuanlagen nur durch Gas möglich. Bei Neubauten im ländlichen Bereich kann dies als absolutes Ausschlusskriterium gelten, da ein Erdgasanschluss oft nicht realisierbar ist und der Aufwand für Flüssiggas unverhältnismäßig hoch. Für Heizöl gibt es hocheffiziente Verbrennungstechniken, diese sollten im Ausnahmefall für den Spitzenlastausgleich eingesetzt werden dürfen.

Nicht förderfähig sind:

q) *Vorhaben auf der Basis von ... und Pflanzenölen sind nur bedingt möglich.*

Damit steht für die Kraft-Wärmekopplung mit regenerativen Energien im Gartenbau nur Biogas zur Verfügung, obwohl es ausreichend zertifizierte Pflanzenöle gibt, die den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Der ZVG fordert, die Verwendung nicht auf bestimmte regenerative Energieträger einzuschränken.

t) *Kälteanlagen auf Basis nicht natürlicher Kältemittel.*

Nach unserer Auffassung sind die modernen Kältemittel R1234ze mit GWP=7 und R1234yf mit GWP=4 bezüglich der CO₂-Einsparung ähnlich zu bewerten wie die natürlichen Kältemittel und sollten aus diesem Grund ebenfalls förderfähig sein.

3.1 Einzelmaßnahmen

Eine grundlegende Stellungnahme kann wegen des Fehlens des Merkblattes noch nicht erfolgen. Aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen, wurde die Förderung von Klimacomputern gestrichen. Da der Einbau eines Klimacomputers ein wesentliches Element zur CO₂-Effizienzsteigerung ist, fordern wir, dass die Förderung - auch als Einzelmaßnahme - weiter möglich ist.

e) *Einbau von Energieschirmen in ein bestehendes Gewächshaus.*

Aus Effizienzgründen kann es notwendig sein, Energieschirme gegen Produkte der neuen Generation auszutauschen. Dies muss auch weiter förderfähig sein, zumal dies ein besonders effektives Förderkriterium bezogen auf jeden Fördereuro ist (s. auch 2.2).

3.2. Modernisierung und Neubau

Eine grundlegende Stellungnahme kann wegen des Fehlens des Merkblattes noch nicht erfolgen. Insbesondere unter Einbezug von 7.2 und den vorgesehenen CO₂-Einsparinvestitionen gehen wir davon aus, dass eine Förderung von Neuinvestitionen in Gewächshäuser kaum noch möglich ist. Aus den Erfahrungen mit dem alten Bundesprogramm wissen wir, dass unvermindert hoher Bedarf besteht, alte Gewächshäuser durch effiziente Neuanlagen zu ersetzen bzw. alte zu modernisieren. Die Statistiken belegen, dass es nach wie vor einen hohen Altbestand gibt. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass Gewächshausneubauten mit den kapitalintensivsten Investitionen im Gartenbau und der Landwirtschaft sind. Um auch in Zukunft noch Gemüse und Zierpflanzen regional erzeugen zu können, besteht dringender Handlungsbedarf zu Neuinvestitionen und dabei bedarf es der politisch gewollten Unterstützung, um im extremen globalen Wettbewerb bestehen zu können. Eine Nachbesserung im Programm ist zwingend erforderlich.

3.3 Regenerative Eigen-Energieerzeugung

Stromerzeugung nur auf den Eigenverbrauch des Betriebes zu reduzieren ist kaum umsetzbar, da es starke Schwankungen im Lastgang und der Solarstrahlung gibt. Zudem ist eine Ausrichtung der Anlagen an diesem Bedarf absolut unwirtschaftlich. Eine Untergrenze für den Eigenverbrauch könnte eine gute Alternative sein.

6. Zuwendungsbestimmungen

6.1. Anforderungen an sachverständige Personen

e) Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Sachverständige.

Wir bitten um Klarstellung, dass es hier eine Sonderregelung für Sachverständige aus dem öffentlichen Dienst geben muss. Die Officialberater sind im Gartenbau i.d.R. diejenigen, die die Fachkompetenz für eine Beratung überhaupt erst mitbringen und nicht auf das Know-how anderer angewiesen sind. Diese Sachverständigen würde man ausschließen, da der öffentliche Dienst seine Mitarbeiter i.d.R. nicht haftpflichtversichert. Dies kann nicht im Interesse des Ministeriums sein.

6.2. CO₂-Einsparinvestitionen

Die Personenidentität von Sachverständigem und Schlussprüfer zur Dokumentation sollte vermieden werden, da daraus ein Konfliktpotential entstehen kann.

7. Art und Umfang der Zuwendung

7.2. CO₂-Einsparinvestitionen

Der ZVG hat erhebliche Bedenken, dass durch die Kombination von maximalem Zuschuss und der maximalen Förderung pro eingesparter Tonne CO₂ ein großes Ungleichgewicht entsteht und die Fördersummen anteilig so reduziert werden, dass sich das aufwändige Antragsverfahren nicht rechnet. Insbesondere für den Neubau und die Modernisierung wird das neu angedachte Verfahren kaum anwendbar sein. Der ZVG fordert, dass z. B. Gewächshäuser, die wesentlich zum großen Erfolg des alten Bundesprogramms beigetragen haben, auch weiter im bewährten Verfahren gefördert werden können. (s. auch 3.2)

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.2. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum von 9 Monaten wird bei vielen Projekten ausreichend sein, ist aber z. B. bei Neubauprojekten, wenn unter Umständen lange auf eine Baugenehmigung gewartet werden muss oder die Wetterbedingungen den Weiterbau verhindern, nicht einzuhalten. Statt der „grundsätzlichen Möglichkeit einer Verlängerung bei Neubauten“, sollte es einen grundsätzlich längeren Bewilligungszeitraum für Neubauten geben. Die Bearbeitungszeit der Anträge ist ohnehin schon unverhältnismäßig lange und wird durch die Nachbeantragung mit einem Zusatzaufwand belegt, der auch nicht im Sinne der Behörden und des BMEL sein kann.

9. Verfahren, allgemeine Bestimmungen

9.4. Auszahlung bewilligter Mittel

Die Formulierungen zu den Auszahlungen bewilligter Mittel lassen darauf hoffen, dass die Bearbeitung der Anträge beim neuen Bundesprogramm unkomplizierter und schneller abgewickelt werden wird, als beim Vorgängerprogramm. Der ZVG fordert BMEL und BLE dringend auf, die Administration zu vereinfachen, die Bewilligung und auch die Auszahlung zügig und unkompliziert abzuwickeln. Die entsprechende personelle und fachkompetente Ausstattung des zuständigen Referates sollte für BMEL und BLE oberste Priorität haben.

Zentralverband Gartenbau, 7. Juli 2020